Satzung

über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

des Marktes Weiltingen

Der Markt Weiltingen erlässt auf Grund Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

Satzung über Ehrungen des Markt Weiltingen

§ 1 Allgemeines

1) Der Marktgemeinderat des Marktes Weiltingen führt für herausragende Leistungen die zum Wohle bzw. die zum Ansehen der Gemeinde Weiltingen beitragen eine Bürgerehrung durch.
2) Diese Form der Ehrung soll 2-jährig im Herbst in einem würdigen Rahmen stattfinden.
3) Es können nur natürliche lebende Personen, in Ausnahmefällen posthum (max. 3 Jahre nach dem Tod) geehrt werden.

§ 2 Art der Ehrungen

1) Der Markt Weiltingen stiftet und verleiht folgende Ehrungen:
   1. Urkunde
   2. Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
   3. das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO,
   4. das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO, mit Übernahme der Grabpflege / Unterhalt des Grabes bei Beisetzung im Gemeindegebiet

§ 3 Ehrenwürdige Tätigkeiten

Der Markt Weiltingen führt nach folgenden Kriterien eine Ehrung durch:

1. Allgemeines soziales Engagement
2. Engagement in der Kirchengemeinde
3. 20 Jahre Engagement in einem Verein
4. Außerordentliche Verdienste in Art und Umfang in der Kultur- und Brauchtumspflege
5. Außerordentliche sportliche Leistungen in Kreis-, Bezirk-, Landes- und Bundesebene (Einzel- und Mannschaftsehrungen)
6. Außerordentliche schulische Leistungen in Kreis-, Bezirk-, Landes- und Bundesebene
7. Außerordentliche unternehmerische Leistungen (Arbeitsplatzangebot, Innovationen, Auszeichnungen)
8. Außerordentliche berufliche und gesellschaftliche Leistung in Art und Umfang (Auszeichnungen, Verdienste in der Gemeinde oder Gesellschaft)
9. Außerordentliche Verdienste in Art und Umfang in der Gemeinde (z. B. 20jährige Tätigkeit als Marktgemeinderat)
10. Höhere finanzielle oder materielle Schenkung

§ 4 Vorschlagsrecht

1) Für Ehrungen nach § 3 Abs. 1, 9 und 10 ist das Vorschlagsrecht auf die Mitglieder des Marktgemeinderates und den Ersten Bürgermeister/ die Erste Bürgermeisterin beschränkt.
2) Für Ehrungen nach den § 3 Abs. 2 - 6 können neben allen Marktgemeinderatsmitgliedern auch Vereine, Verbände, Kirchengemeinden und sonstige Organisationen Vorschläge einbringen.
3) Für Ehrungen nach § 3 Abs. 7 und 8 haben alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ein Vorschlagsrecht.
4) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.
5) Jeder Vorschlag ist bis zum 31.07. des Ehrungsjahres bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Beschlussfassung über Ehrungen

1) Über die Ehrungen beschließt der Marktgemeinderat mit einfacher Mehrheit.
2) Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.
3) Mehrfachehrungen sind möglich

§ 6 Auszeichnung und Ehrung

In einer Feierstunde werden den Geehrten durch den 1. Bürgermeister eine Urkunde, eine Ehrennadel (Bronze, Silber, Gold) überreicht. Ein Pate (nahestehende Person, Weggefährte) soll die Laudatio halten. Es soll über die Geehrten ortsüblich berichtet werden.

§ 7 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

1) Auf diese Art und Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt. Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude können dabei nach berühmten oder verdienten Persönlichkeiten der Gemeinde benannt werden.
2) Die so benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können vom Marktgemeinderat umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundige Tatsachen das für angebracht erscheinen lassen.

§ 8 Ehrungsanspruch und Ehrungswiderruf

Ausgesprochene Ehrungen können vom Marktgemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des/der Geehrten nach der gesetzlichen Vorschrift des Art.16 Abs.2 Bayrische Gemeindeordnung widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bringt auf jeden Fall den Verlust der Ehrung nach § 2 dieser Satzung mit sich. Die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 9 Besonderes

Sonderehrungen, außerhalb dieser Ehrenordnung, müssen vom Marktgemeinderat mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Kosten

Die Kosten der Ehrung mit Feierstunde werden durch den Markt Weiltingen getragen. Zur Finanzierung der Kosten ist auch der Einsatz eines Sponsors bzw. Förderers möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiltingen, den 10.11.2021
Markt Weiltingen

Christoph Schmidt
Erster Bürgermeister